

Merkblatt

Überdachte Stellplätze (Carport) mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 50 m²

Sind überdachte Stellplätze nicht **mindestens 2,00 m** von der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze entfernt, muss eine der jeweiligen Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 30 bzw. EI 30 errichtet werden.

Dies ist nicht erforderlich,

a) wenn das angrenzende Nachbargrundstück bzw. der Bauplatz aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Umstände von einer künftigen Bebauung ausgeschlossen ist (z.B. Verkehrsflächen im Sinne der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, öffentliche Parkanlagen oder Gewässer), oder

b) wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Bauwerke der Nachbargrundstücke nicht zu erwarten ist.

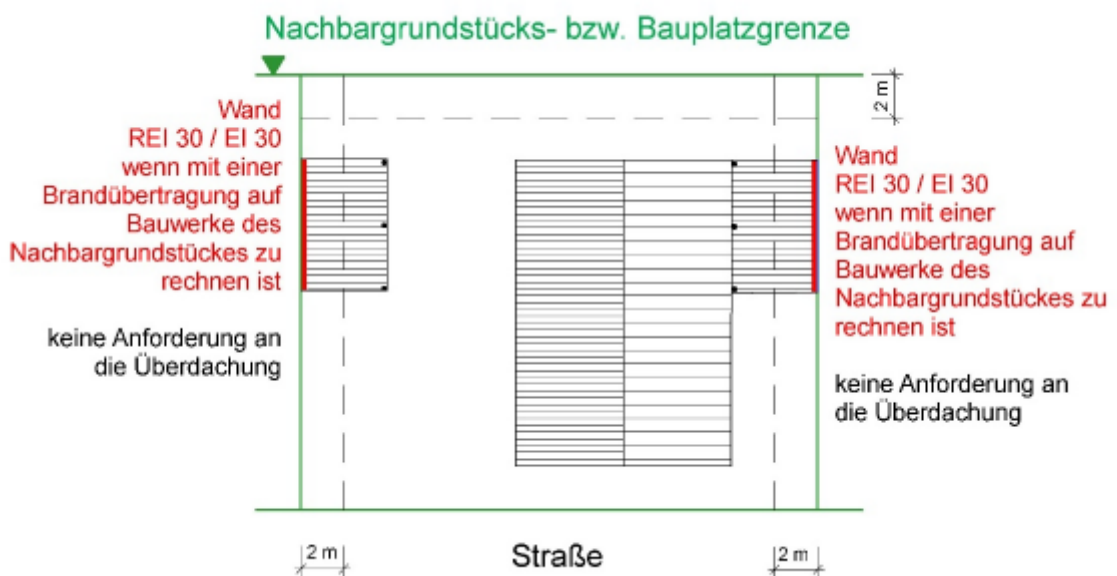


Abbildung 1: Überdachte Stellplätze $\leq 50 \text{ m}^2$ an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze

(Quelle: OIB Richtlinie 2.2, 2023)